



www.fischereiverein-wartau.ch

Jugendfischerei



Reglement

vom 14. März 2011

Artikel 1:

Fischereiberechtigung

Jedem Jungfischer des Fischereivereins Wartau, im Sinne des Artikels 3.5 der Vereinsstatuten, steht die Ausübung der Sportfischerei, in den von der Hauptversammlung freigegebenen Gewässern des Pachtgebietes nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und nach der Verordnung vom 24. November 1993 der Fischerverordnung des Kantons St.Gallen vom 08. März 2002 des vorliegenden Reglements zu.

Die Reglementsprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme als Jugendmitglied.

Das Jugendmitglied nimmt an der Ausbildung gemäss Ausbildungsplan bezüglich

- a) Reglements- und Statutenkunde des Fischereivereins Wartau
- b) Fischereibrevet im laufenden Jahr
- c) Angeltechnik
- d) Fischfauna
- e) Gewässerkunde

teil und legt die dazu notwendigen Prüfungen ab.

Für die Durchführung des Ausbildungsplans ist der Ausbildungsleiter verantwortlich.

Artikel 2:

Jugendmitgliedschaft

Die Jugendmitgliedschaft besteht aus:

Jungfischer, mit Brevet vom 12. bis zum 17. Altersjahr.

ohne Begleitung darf der Jungfischer die Fischerei in folgenden Strecken ausüben:

Pacht 200, Weiher Heuwiese

Pacht 140, vorderer Tankgraben

Jungfischer können im Folgejahr zusätzlich in der Pacht 121, Tankgraben, die Fischerei alleine ausüben. Zusätzlich, mit Begleitung, den Mühlbach ab der Brücke Heuwiesenweg bis zum Tankgraben. Die Jungfischer sind keine Vereinsmitglieder und sind an der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag, haben aber dieselben Pflichten wie ein Aktivmitglied.

Artikel 3:

Fanggeräte und Fangmethode

Folgende Fanggeräte und Methoden **sind gestattet**:

- 1 Angelrute mit nur **einem einfachen** Angel (Grösse 1 oder 2) ohne Widerhacken.
- Spinner, Löffel und Wobbler original mit 3 Angeln ohne Widerhacken.

in Begleitung des Fischereiausbildners ist die Köderwahl frei gemäss Fischereivorschriften.

- ohne Begleitung dürfen in
- Pacht 200, (Weiher Heuwiese)
- Pacht 140, (Vorderer Tankgraben)
- Pacht 121,(Äusserer Tankgraben, nicht im Ersten Jahr)
nur Kunst- und Naturköder verwendet werden.
- Folgende Fanggeräte und Methoden **sind verboten**:
- Lebende- und Tote Köderfische
- Goldangel und Verchromte Angel mit Widerhacken.

Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden, das Wattfischen und das Fischen von einem Boot bzw. einem Floss sind untersagt.

Artikel 4: **Fischereisaison**

Beginn und Ende der Fischereisaison:

- Beginn 1 Mai Palfries: Beginn 1. Juni
- Ende 30 September Ende 30. September

Artikel 5: **Nachtfischfangverbot**

Der Fischfang ist, für die den Jungfischern zugewiesenen Pachtgewässern, während der Sommerzeit zwischen 05.00 und 21.00 Uhr gestattet.

Artikel 6: **Schonzeiten**

Die folgenden Schonzeiten, welche mit der Fischereisaison über einstimmen, sind einzuhalten:

	vom	bis
- Äsche	01.Januar	30.April
- Hecht	01.März	30.April
- Tal- und Berggewässer	01.Oktober	30.April
- Bachforelle	01.Oktober	15.März
- Regenbogenforelle	01.Oktober	15.März

Für nicht aufgeführte Fischarten ist das Bundesgesetz über die Fischerei beziehungsweise die Fischerverordnung des Kantons St.Gallen massgebend.

Artikel 7: **Schonmass**

Als Mindestmass für den Fang, welches von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlichen ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen wird,

gilt:

- Seeforelle	25 cm
- Bachforelle	25 cm
- Regenbogenforelle	25 cm
- Äsche	35 cm
- Hecht	50 cm
- Karpfen	40 cm

Für nicht aufgeführte Fischarten ist das Bundesgesetz über die Fischerei beziehungsweise die Fischerverordnung des Kantons St.Gallen massgebend.

Schontage

Schontage, an denen die Fischerei nicht ausgeübt werden dürfen sind: Montag, Mittwoch und Freitag

Fischschonung

Fischschonung. Fische, welche das vorgeschriebene Mindestmass nicht erreichen sind sorgfältig, gegebenenfalls durch Abschneiden des Angels, unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

Anlandungspflicht

Anlandungspflicht. Ausserhalb der Schonzeit gefangene Fische, welche das Mindestmass erreicht haben, dürfen nicht ins Wasser zurückgesetzt werden.

Artikel 8:

Fische aufbewahren

Sämtliche, während dem aktuellen Tag am Gewässer in der Fischfangstatistik eingetragenen Fische, sind vom Fischereiberechtigten in einer geeigneten Tasche bzw. einem Fischkorb mitzutragen.

Artikel 9:

Fangzahlbeschränkung

Die Fangzahl ist pro Tag auf 3 Edelfische, Bachforellen, Regenbogenforellen und Äschen beschränkt, davon maximal 1 Äsche. Zusätzlich 1 Hecht oder 1 Karpfen. Die Fangzahl für übrige Weissfische ist frei.

Artikel 10:

Verkauf von Fischen

Jeglicher Verkauf von Fischen, welche vom Fischereiberechtigten in den Pachtgewässern des Vereins gefangen worden sind, ist verboten.

Artikel 11:

Begehungsrecht

Der Fischereiberechtigte ist befugt, die an das Gewässer angrenzenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist. Gebäude und eingezäunte Anlagen dürfen jedoch nur mit der Zustimmung des Besitzers betreten. Kulturen und Schilfbestände sind zu schonen. Während der Nist- und Brutzeit dürfen die als Vogelschutzgebiete bezeichneten Uferzonen nicht betreten werden. Für Schäden, die bei der Ausübung des Begehungsrechtes entstehen, haftet der Fischereiberechtigte.

Artikel 12:

Aktivmitglied

Hat das Jungfischer Mitglied das 18. Altersjahr erreicht, wird es von selbst Mitglied vom Fischereiverein Wartau, sofern der Jahresbeitrag entrichtet wird. Ansonsten erfolgt der Ausschluss auf die nächste HV.

Artikel 13: **Statistik**

Nach Weisung der Jagd- und Fischerverwaltung des Kantons St.Gallen sind alle Fänge in sämtlichen Pachtgewässern Statistikpflichtig.

Zur Führung der Statistik wird beim Lösen der Fischereiberechtigung ein Statistikbüchlein abgegeben. Sämtliche Fische sind unverzüglich nach dem Fang unter Angabe des Gewässers, der Fischart und der Länge, Gewicht ist fakultativ, in die Statistik einzutragen.

Abgabetermin der Statistik

Abgabetermin für die Fangstatistik und die Zusatzkarten gilt der 14. Oktober. Verspätete Abgabe wird gemahnt!

Aufsicht

Nach Artikel 53 der Fischereiverordnung des Kantons St.Gallen gelten als Aufsichtsorgane:

- Staatliche Fischereiaufseher
- Private Fischereiaufseher
- Staatliche Jagdaufseher und Wildhüter
- Polizeiorgane

Alle Aufsichtsorgane sind vereidigt. Sie sind mit einem amtlichen Ausweis ausgestattet. Neben der Kontrolle der Fischer umfasst die Fischereiaufsicht auch das Beobachten der Gewässer bezüglich der Verschmutzung sowie anderer Vorkommnisse.

Beobachtungspflicht allgemein

Nach Artikel 6 der Statuten des Fischereivereins Wartau sind neben den Aufsichtsorganen auch Aktivmitglieder zur Beobachtung am Gewässer verpflichtet. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Fischerpräsidenten oder Obmann der Fischereiaufsicht zu melden. Bei besonders schweren Fällen, Gewässerverschmutzung, Fischsterben und Fischfrevel, ist jedoch unverzüglich die Kantonspolizei, Tel. Nr. 117 zu benachrichtigen.

Artikel 14: **Ausweispflicht** **Kontrollrecht**

Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei den Ausweis über die Fischereiberechtigung mit sich zu führen und den Aufsichtsorganen sowie den Grundeigentümern auf verlangen vorzuweisen. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Fischfangstatistik und die gefangenen Fische sowie Taschen, Behälter und Motorfahrzeuge und andere Behältnisse des Fischereiberechtigten zu kontrollieren.

Artikel 15: **Reglementverstösse**

Bei Verstössen, welche lediglich das Reglement, bzw. die Statuten des Vereins betreffen, erfolgt die Anzeige an den Präsidenten zu Händen der Kommission.

Beobachtungen von Mitgliedern

Entsprechende Beobachtungen von Vereinsmitgliedern am Gewässer sind unverzüglich dem Präsidenten oder einem

privaten Fischereiaufseher zu melden, unter Angaben von Zeugen.

Artikel 16: **Unkenntnis der** **Vorschriften**

Unkenntnis des Bundesgesetzes über die Fischerei, der kantonalen Fischerverordnung sowie des vorliegenden Reglements und Vereinsstatuten können nicht als Entschuldigungsgrund angenommen werden.

Artikel 17: **Kartenausgabestelle**

Die Ausgabestelle für die Fischereikarten wird von der Kommission bestimmt. Die Saisonkarte ist in den für die Jugendfischerei freigegebenen Pachtgewässern des Fischereivereins Wartau gültig.

Verlorene Ausweise

Verlorengegangene Fischereiausweise werden gegen Bezahlung zum Selbstkostenpreis von SFr.15.00 ersetzt.

Schlussbestimmung:

Durch die Annahme dieses Reglements von der Hauptversammlung vom 8. März 2002 wird das Jugendreglement in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 8. März 2002. Durch das Wegfallen der Pacht 105 und der Fischtreppe, wie sie im vorigen Reglement erwähnt sind, wurde das Jugendreglement am 14. März 2011 durch den Vorstand des Fischereiverein Wartau neu angepasst.

Oberschan, 14. März 2011

Für den Vorstand des Fischereiverein Wartau



Präsident Fischereiverein Wartau
Fredy Kuratli



Fischereiaufseher Fischereiverein Wartau
Hermann Tischhauser